

Lehrkraft

Name, Vorname

Geburtsdatum

Lehramt

Prüfungstag

praktische Prüfung | Prüfungslehrprobe

Ausbildungsfach

Fachrichtung

mündliche Prüfung

Ausbildungsfach

Fachrichtung

Variante der Prüfung

Variante 1

Die Lehrkraft benennt in der Anhörung zur Prüfungslehrprobe fünf Schwerpunkte aus den Handlungsfeldern der Standards für Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, die sie in der Prüfung thematisieren will. Der prüfende Fachleiter wählt drei Schwerpunkte aus, zu denen die Lehrkraft mündlich geprüft wird.

Variante 2

Alle Prüfungsausschussmitglieder sammeln nach Abschluss der Prüfungslehrprobe insgesamt fünf Schwerpunkte aus den Handlungsfeldern der Standards für Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, die aus der Prüfungslehrprobe hervorgehen. Die Lehrkraft wählt davon zu Beginn der mündlichen Prüfung drei Schwerpunkte aus, zu denen sie geprüft wird.

Variante 3

Die Lehrkraft stellt in der mündlichen Prüfung ihre Kompetenzentwicklung zu einem selbst gewählten Handlungsfeld vor und reflektiert deren Ausprägung in der vorangegangenen Prüfungslehrprobe hinsichtlich Planung, Durchführung und Reflexion. Die Lehrkraft benennt das selbst gewählte Handlungsfeld gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 ThürAZStPLVO dem zuständigen Fachleiter im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter.

* Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung - ThürLNQVO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der

** Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter (ThürAZStPLVO) in der jeweils gültigen Fassung

Zustimmung zur Gliederung gemäß § 23 Abs. 2 ThürAZStPLVO**

Bestätigung Seminarleiter

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift
Seminarleiter

Bestätigung Lehrkraft

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift
Lehrkraft

* Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung - ThürLNQVO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der

** Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) in der jeweils gültigen Fassung